

Abs.: Refugio, Schaßstraße 5, 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/503**

Projektförderung durch den
Europäischen Flüchtlingsfonds der EU.



Landesregierung Schleswig-Holstein.
Deutsche Stiftung Uno Flüchtlingshilfe.

Kiel, den 04.03.2010

Ihr Zeichen: L 215

**Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufheben
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/110
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

zunächst herzlichen Dank dafür, dass wir im Rahmen der Anhörung zum Thema
„Residenzpflicht“ eine Stellungnahme abgeben dürfen.

Aus unserer Sicht sind mit der Residenzpflicht sowohl für die Betroffenen als auch
für den Staat erhebliche Nachteile verbunden.

Die Residenzpflicht schränkt für die Betroffenen die soziale und verwandtschaftliche
Begegnung und Kontaktpflege massiv ein, sie können aber auch nicht an sonstige
kulturelle und religiöse Aktivitäten teilnehmen, die eine wichtige Rolle für Migranten
im Exil spielen, um sich z.B. mittels Informationen und Unterstützungen in einen
ihnen zunächst fremdem Land zu orientieren. Sie können keine landesweiten
Beratungsstellen, Rechtsanwälte oder Ärzte/Therapeuten außerhalb ihres
Aufenthaltsbereichs unmittelbar in Anspruch nehmen. Im Einzelfall werden sie dann
zu Bittstellern bei den Ausländerbehörden, um dann ggfs. die Erlaubnis zu
bekommen, entsprechende Besuche tätigen zu dürfen. Dies wird von den
Betroffenen oft als Demütigung und als unverhältnismäßige Abhängigkeit erlebt.

Daneben ist die Residenzpflicht mit massiven Grundrechtsverletzungen verbunden.
Die Residenzpflicht stellt einen schweren Eingriff in den Schutzbereich der
Freizügigkeit dar. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass mit der Residenzpflicht
nicht nur das Grundrecht auf Freizügigkeit betroffen ist, sondern in der Mehrzahl der
Fälle eine Vielzahl von anderen Grundrechten gleichzeitig betroffen ist. So zum

Beispiel ist ein Flüchtling in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit eingeschränkt, wenn er an einer geplanten Veranstaltung, in der er seine Meinung kundtun möchte, auf Grund der Residenzpflicht nicht teilnehmen kann. Ein anderer Flüchtling ist in seinem Recht aus Art. 6 GG betroffen, wenn er seine Familie (Ehefrau und Kind) im angrenzenden Bereich nicht besuchen darf. Auch die Religionsfreiheit ist betroffen, wenn ein Flüchtling eine Religionsstätte im angrenzenden Bereich nicht besuchen darf. Dieser massive Eingriff in mehrere Rechte gleichzeitig erfordert bereits auf Grund seiner Schwere und Intensität als Rechtfertigung mehr als das schlichte Argument der „besseren Kontrolle und Erreichbarkeit“ der Betroffenen für die Behörden.

Flüchtlinge, die im Heimatland und auf der Flucht traumatisiert wurden, sind in ganz besonderer Weise betroffen. Durch die Residenzpflicht werden die Möglichkeiten, dass Trauma zu verarbeiten und zu integrieren, behindert, dadurch, dass notwendige Hilfsmöglichkeiten und Unterstützungen nicht in Anspruch genommen werden können, weil das Angebot außerhalb des Ortes ihrer Wohnsitznahme existiert. Der Zugang zu Hilfsangeboten wird durch die Residenzpflicht erschwert. Darüber hinaus ist für Traumatisierte wichtig, sich sicher und akzeptiert zu fühlen. Die Hürde als Bittsteller zur Ausländerbehörde gehen zu müssen, ist für viele traumatisierte Flüchtlinge sehr hoch. Wie Traumatisierte von der Residenzpflicht betroffen sein können, ist folgendes Beispiel: Eine junge Traumatisierte, allein einreisende Frau, deren Familie schon viele Jahre in Schleswig-Holstein lebt, wünscht sich nichts mehr als bei ihrer Familie zu sein. Sie war viele Jahre von der Familie getrennt. Sie durfte ihre Familie nur eine Woche im Monat sehen, mehr wurde ihr aufgrund der Residenzpflicht nicht erlaubt. Durch den zwangsweisen Aufenthalt in der Zentralen Gemeinschaftsunterkunft in Neumünster verschlechterte sich der Gesundheitszustand der traumatisierten Frau dramatisch. Ein anderer Fall: Ein psychisch-kranker Mann, der sich von seiner Frau getrennt hatte und einen Asylantrag stellte, konnte seine Kinder nicht ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde sehen. Aufgrund der psychischen Erkrankung „vergaß“ er regelmäßig sich diese Erlaubnis zu holen. So wurde er viele Male ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde kontrolliert. Dies führte dazu, dass er mit einem Haftbefehl gesucht wurde. Der Richter vollstreckte diesen Haftbefehl nicht, weil er die psychische Erkrankung ursächlich für die vielen Verstöße ansah.

In der Praxis können Verlassenserlaubnisse durch Ausländerbehörden ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dies führt dazu, dass Flüchtlinge, z.B. wenn sie ausreisepflichtig geworden sind, unter Druck gesetzt werden können und die Ausländerbehörden im Konfliktfall den Betroffenen damit sanktionieren können. Dies passierte schon in Fällen, wo Betroffene ihre Abschiebungshindernisse nicht selbst zu verantworten hatten.

Es ist höchst fragwürdig, ob der mit der Residenzpflicht verfolgte Zweck, nämlich die „bessere räumliche Kontrolle und Erreichbarkeit“ der Betroffenen, die oben aufgezählten Nachteile aufwiegen kann. Unabhängig von dieser Frage, dürfte allein die Kenntnis des Wohnsitzes der Betroffenen durch die Behörden für diesen Zweck genügen. Allein aus Kostengründen ist es Flüchtlingen oft nicht möglich zu verreisen oder sich anderweitig aufzuhalten. Damit bleiben die räumliche Kontrolle und die

Erreichbarkeit der Betroffenen für die Behörden erhalten. Daher wäre die Beschränkung der **Wohnsitznahme** auf ein Bundesland als mildere Maßnahme ausreichend. Dafür spricht bereits die Tatsache, dass in anderen europäischen Ländern eine Residenzpflicht nicht für nötig erachtet wurde. Zumal sie mit massiven Grundrechtseingriffen verbunden ist.

Die Verwaltung wird durch das Ausstellen von Verlassensurlaubnissen und bei Zuwiderhandlungen werden die Gerichte belastet. Weiter spricht auch die Belastung öffentlicher Kassen gegen die Residenzpflicht. Durch die Residenzpflicht wird die Arbeitsplatzsuche außerhalb des erlaubten Bereichs erschwert. Dadurch bleibt es bei der finanziellen Abhängigkeit der Betroffenen und mithin bei der Belastung von den öffentlichen Kassen. Zusätzlich ist vor allem zu bemängeln, dass Flüchtlinge durch die Residenzpflicht zu Unrecht als kriminell eingestuft werden.

Bereits durch banale Vorfälle kann es zu einer Residenzpflichtverletzung kommen. Um ein Beispiel zu nennen: Kronshagen befindet sich zwar räumlich gesehen im Kieler Raum, gehört aber zum Kreis Rendsburg-Eckernförde. Steigt ein von der Residenzpflicht betroffener Flüchtling an der Universität in Kiel in die Linie 6 ein, um nach Mettenhof zu fahren, so begeht er allein mit dem Durchfahren von Kronshagen eine Residenzpflichtverletzung. An diesem Beispiel werden auch die absurden Aspekte der Residenzpflicht deutlich.

Zusammenfassend möchten wir folgendes sagen:

Durch die Residenzpflicht werden die Betroffenen als Individuen durch eine Vielzahl von Beschränkungen in gleich mehreren Grundrechtsbereichen auf ihr „geistiges Existenzminimum“ reduziert und damit „faktisch in ihrer Menschenwürde herabgestuft“. Die Menschenwürde stellt im Grundgesetz das höchste Gut des Menschen dar und bildet die Grundlage für alle anderen Grundrechte. Wie schwer sind diese damit verbundenen Einschränkungen für durch Folter, Krieg, geschlechtsspezifischer Verfolgung und organisierter Gewalt traumatisierte Flüchtlinge zu verkraften? Da 25 – 40 % der Flüchtlinge von traumatischen Ereignissen betroffen sind, so wird die Rehabilitation für viele dieser traumatischen Flüchtlinge, die nicht in Kiel leben, nachhaltig erschwert und teilweise unmöglich gemacht.

Für Refugio e.V.

gez.

Eda Koca

gez.

Hajo Engbers